**Hinweise zur besonderen amtlichen Verwahrung (Hinterlegung)**

**von eigenhändigen Testamenten beim Nachlassgericht (§ 2248 BGB)**

1. **Form, Zulässigkeit**

Ein eigenhändiges Testament muss vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (§ 2247 BGB), sonst ist es nicht wirksam.

Das Testament soll Ort und Datum enthalten (§ 2247 Abs. 2 BGB).

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur durch Ehegatten (§ 2265 BGB) oder durch

eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartnG) errichtet werden. Zur Errichtung eines

gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner das

Testament schreibt und der andere Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig

mitunterzeichnet (§ 2267 BGB).

1. **Rücknahme, Widerruf**

Ein beim Nachlassgericht hinterlegtes Testament kann nur durch den geschäftsfähigen

Testator höchstpersönlich aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgenommen

werden (§ 2256 Abs. 2 BGB). Bei gemeinschaftlichen Testamenten kann eine Rücknahme nur durch beide Testatoren gemeinschaftlich erfolgen.

Die Rücknahme hat auf die Wirksamkeit des Testaments keinen Einfluss; ggf. muss es

von dem/den Testator/en dann selbst vernichtet werden, wenn es nicht mehr gelten soll.

Ein bestehendes Testament kann auch durch ein neues Testament widerrufen werden

(§§ 2253, 2254 BGB).

1. **Wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten**

Wenn in gemeinschaftlichen Testamenten auch Regelungen auf den Tod des Überlebenden getroffen werden, kann dies, wenn nichts anders geregelt ist, dazu führen, dass nach dem Tod eines Testators der Überlebende für seinen Tod keine anderweitigen letztwilligen Verfügungen mehr treffen kann (§ 2270 BGB). Diese „Bindung“ kann gewollt sein; sie kann aber auch ungewollt eintreten, wenn einem dies nicht bekannt war.

Soweit hierzu ein rechtlicher Beratungsbedarf bestehen sollte, wird empfohlen fachkundigen Rat einzuholen (z.B. bei einem Notar oder Rechtsanwalt).

1. **Gebühr des Nachlassgerichts**

Für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments entsteht beim Nachlassgericht

eine Gebühr in Höhe von € 75,00 (KV 12100, Anlage 1 GNotKG).

Die Zahlungsaufforderung hierzu erhalten Sie von der Landesoberkasse Baden-

Württemberg.

1. **Registrierung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)**

Das Nachlassgericht muss die Tatsache der Testamentshinterlegung -nicht jedoch den

Inhalt des Testaments- im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) der

Bundesnotarkammer registrieren. Durch die Registrierung ist sichergestellt, dass das

Testament bei Eintritt des Todes im Inland auch aufgefunden wird. Bei der Registrierung

müssen dem ZTR alle Vornamen des Testators und dessen Geburtsregisternummer

samt genauer Angabe des Geburtsstandesamts elektronisch übermittelt werden. Für die

Registrierung erhebt die Bundesnotarkammer bei jedem Testator eine Gebühr in Höhe

von € 15,50. Die Zahlungsaufforderung erhalten Sie direkt von der Bundesnotarkammer.

Hinweise ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit